



Stellungnahme des Verbandes „Die Humanisten Württemberg, K.d.ö.R., Freireligiöse Landesgemeinde“ zum Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Eingangs möchten wir deutlich unsere Verwunderung über den uns seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Stellungnahme vorgelegten Vertrag zum Ausdruck bringen. Entgegen der im Grundgesetz Art. 140 und dem in ihm inkorporierten Art. 138 (1) der Weimarer Reichsverfassung gebotenen Abschaffung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Privilegien, wie sie in Konkordaten oder Staatsverträgen mit den beiden großen christlichen Kirchen bestehen, macht das Land Baden-Württemberg mit dem neuen Kirchenvertrag, nun das komplette Gegenteil des verfassungsrechtlich ursprünglich Intendierten. Denn nicht nur, dass das Land mit den beiden Evangelischen Landeskirchen (und wie bereits angekündigt aus Paritätsgründen auch mit den beiden Katholischen (Erz-)Diözesen im Lande) ein neues Vertragswerk begründet, in dem die gemäß unserer Verfassung eigentlich abzulösenden Privilegien der großen christlichen Kirchen festgeschrieben werden. Diese werden sogar noch ausgebaut.

Mit dem Grundgesetz sind wir der Auffassung, dass die bis zu ihrer Abschaffung in den Staatskirchenverträgen oder Konkordaten geltenden Festlegungen sinngemäß auch auf andere staatlich anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden sind, um die verfassungsrechtlich geforderte Gleichbehandlung – WRV Art. 137 (7) – umzusetzen. So auch mit unserem Verband und zwar in gleicher Art und Weise, wie es die Regelungen im hier vorgelegten neuen Staatskirchenvertrag zwischen den beiden Evangelischen Landeskirchen und dem Land Baden-Württemberg vorsehen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zum vorliegenden Vertrag und unserer diesbezüglichen Sicht Stellung:

A. Der Staatskirchenvertrag ist unzeitgemäß

Zunächst stellt sich uns die Frage, ob ein solcher Vertrag wie der hier vorgelegte in einem weltanschaulich pluralistischen Staat nötig bzw. in einer Gesellschaft, in der die Bindekräfte der Konfessionen dramatisch schwinden, noch zeitgemäß ist.

Einerseits entstammen Staatskirchenverträge (wie auch die beiden, die in der Präambel des hier vorgelegten Vertrages erwähnt sind und nun abgelöst werden sollen) einer Zeit, in der die Religionsfreiheit noch nicht hinreichend durch verfassungsmäßige Rechte gesichert war. In ihrer Existenz offenbart sich ein tiefes Misstrauen gegenüber den staatlichen Garantien von Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Doch heute ist ein solcher Zweifel an unserer rechtsstaatlichen Ordnung und den grundgesetzlich verbrieften Rechten unbegründet und insofern stellen diese Staatskirchenverträge einen Anachronismus dar. Es bedarf keines Vertrages und besonderen Gesetzes, um den Staat zusätzlich auf die Selbstverständlichkeit zu verpflichten, dass er seine eigene Verfassungs- und Rechtsordnung auch gegenüber den Kirchen einhalten muss. Damit ist ein erheblicher Teil des vorgelegten Vertragstextes schlicht überflüssig.



Andererseits zeigen alle bekannten statistischen Erhebungen und demographischen wie auch soziologischen Studien, dass wie in der ganzen Bundesrepublik Deutschland, auch im Land Baden-Württemberg der Anteil der Bevölkerung, der formal Mitglied einer Kirche ist bzw. sich mit einer der „Volkskirchen“ verbunden fühlt, dramatisch schwindet. So war z.B. auch in der hiesigen Presse erst Anfang dieses Jahres zu lesen, dass nur noch 57 % der Stuttgarter Bevölkerung evangelisch oder katholisch sind und die beiden Kirchen weiter Mitglieder verlieren. „Zudem steigt der Anteil jener, die keiner oder einer anderen Religion angehören“. (StN, 8.01.2007, und siehe auch den Vortrag „Kirchen im demographischen Wandel am Beispiel der Landeshauptstadt Stuttgart von Joachim Eicken, Statistisches Amt Stuttgart).

Misst man die beiden Großkirchen gar nach der Zahl ihrer praktizierenden Gläubigen, so stellt sich die Lage noch drastischer dar, denn hier handelt es sich nur um eine Minderheit von kaum mehr als 5%, die den Priestern und Pfarrern als Gottesdienstbesucher noch zuhören. (Laut Auskunft des Bundesamtes für Statistik v. 25. 8. 03 umfassen die katholischen Gottesdienstbesucher 5,51%, die der protestantischen Gottesdienstbesucher gar nur 1,2% der Gesamtbevölkerung). Darüber hinaus erodiert auch das soziale Ansehen der Kirchen insgesamt. Gemäß einer Emnid-Umfrage über die Vertrauenswürdigkeit von 17 öffentlichen Institutionen wie Polizei, Regierung, Medien, Gewerkschaften etc. belegten die Kirchen noch nach dem Parlament und den Großunternehmen den letzten Platz (vgl. *Die Welt* vom 11.11.02).

Es ist also mehr als fraglich, ob angesichts der hier nur skizzenhaft angedeuteten religionssoziologischen Veränderungen und Erosionen, der nun vorgelegte Staatskirchenvertrag wirklich zukunftsfruchtig sein kann und ob insbesondere die wohl als Begründung des Vertrages in der Präambel aufgeführte Hervorhebung der Tätigkeit und Bedeutung der Kirchen („in Anerkennung der Bedeutung der Kirchen...“ und „eingedenk der bleibenden Verantwortung der Kirchen“) überhaupt noch den heute gegebenen gesellschaftlichen Tatsachen entspricht.

In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei der in den Formulierungen der Präambel zum Ausdruck gebrachten vermeintlichen *Bedeutung der Kirchen bzw. des christlichen Glaubens für das Gemeinwohl* um nichts anderes als um eine unzulässige Fürsprache zugunsten der Religion handelt, die nicht die Sache des säkularen und pluralistischen Staates sein kann und darf. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland basiert doch gerade auf der Erkenntnis, dass sich der Staat aus Fragen der ideologischen „Wahrheit“ jenseits des konstitutionell Notwendigen völlig herauszuhalten hat. Deshalb findet sich konsequenterweise auch im Grundgesetz keine Formulierung, die etwa von der Bedeutung der Kirchen oder des christlichen Glaubens „für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürgerinnen und Bürger im religiös neutralen Staat“ spricht. Schließlich hat sich der moderne demokratisch verfasste, mittels parlamentarischer Rechtsordnung legitimierte Staat erst mittels der Begrenzung religiöser Einflüsse durchgesetzt. Im Gegenzug enthält sich der Staat seither weitgehend der Kontrolle religiöser Inhalte und Lehren sowie der kirchlichen Selbstverwaltung.



B. Der Staatskirchenvertrag verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot

In dem Maße in dem der vorliegende Vertrag dazu dient, die evangelische Kirche in besonderer Weise gegenüber anderen Gemeinschaften hervorzuheben – augenfällig in der Präambel mit ihrer Hervorhebung einer zwar durch nichts nachgewiesenen, hier gleichwohl postulierten „Bedeutung der Kirchen für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens“ – ist dies verfassungswidrig. Auch der in Artikel 28 des vorliegenden Vertrages vereinbarte Gleichbehandlungsgrundsatz (Parität) muss für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gelten. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass soweit das Grundgesetz religionsrechtliche Vorzugsregelungen enthält („Privilegien“), diese für alle religiös-weltanschaulichen Vereinigungen gleichermaßen gelten müssen. So darf der Staat zwar die religiös-weltanschauliche Entfaltung von Bürgern und Vereinigungen fördern, dies aber nur auf Basis strikt formaler Gleichbehandlung und inhaltlicher Neutralität. Somit müssten Staatsverträge, wie der vorgelegte, wenn überhaupt, prinzipiell mit jeder Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaft abgeschlossen werden, die das wünscht. Verweigert das Land Baden-Württemberg einer Gemeinschaft den Abschluss eines solchen Staatsvertrages oder billigt es einer Gemeinschaft ein Recht oder eine Subvention nicht zu, die es einer anderen Gemeinschaft vertraglich zugesichert hat, so wird der Grundsatz der Parität verletzt und das Land müsste begründen, warum es Gleiches ungleich behandelt.

C. Der Staatskirchenvertrag stellt einen „Verstoß gegen die guten Sitten“ dar

Der vorliegende Staatskirchenvertrag enthält keine ordentliche vertragsmäßige Kündigungsmöglichkeit. Stattdessen ist eine sogenannte „Freundschaftsklausel“ vereinbart (Artikel 30: „Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung“). Danach sollen Vertragsinhalte zukünftig nur dann noch im freundschaftlichen Einvernehmen bzw. „auf freundschaftliche Weise“ den geänderten Verhältnissen angepasst werden, wenn „einer der Vertragsparteien das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist“. Damit aber werden spätere Änderungen von Vertragsinhalten dem parlamentarischen Gesetzgeber weitestgehend entzogen und dem Staat paktierte Anweisungen über den Inhalt seiner zukünftigen Rechtsetzung gegeben. Eine solche kompetenzrechtliche vertragliche Selbstbindung des parlamentarischen Gesetzgebers ist unstreitig niemals möglich. Nach dem Grundgesetz ist die Gesetzgebung Sache eines freien und demokratisch-politischen Prozesses, jedoch prinzipiell keine der rechtsverbindlichen Vorab-Vereinbarung. Durch die fehlende Kündigungsklausel entsteht zudem der Eindruck, dass bei notwendigen Änderungen des Vertragsinhaltes ein Vertragsbruch begangen wird, obwohl bekanntlich alle rechtlichen Dauerverhältnisse beendet werden können. So gesehen ist es keine unsachliche Polemik, wenn man entsprechende Versuche einer Präjudizierung im vorliegenden Vertragstext verfassungsrechtlich als einen „Verstoß gegen die guten Sitten“ anprangert.



D. Einzelne Bestimmungen des Staatskirchenvertrages schränken Freiheits- und Gleichheitsrechte unzulässig ein

Ohne hier eine vollständige Analyse und Bewertung des vorliegenden Vertragstextes und der einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen in der gebotenen Kürze und der vorhandenen Zeit sowie mit den uns verfügbaren Ressourcen geben zu können, ist insgesamt festzustellen: Der Staatskirchenvertrag stellt eine einseitige Verpflichtungserklärung des Staates dar. Vom kirchlichen Vertragspartner wird keine „Gegenleistung“ erwartet, nicht einmal ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung oder zum demokratisch verfassten Rechtsstaat. Zudem ist der Vertrag von dem Prinzip geprägt: „im Zweifel zugunsten des kirchlichen und zu Lasten des staatlichen Partners“.

Anhand einiger Beispiele sei das eben Angemerkte hier kurz verdeutlicht:

Artikel 3: Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen

Die Formulierungen in Artikel 3 einer „angemessenen Vertretung der fünf theologischen Kernfächer sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung ... werden gewährleistet“ sowie die Festlegung auf jeweils fünfzehn Lehrstühlen an den beiden Evangelisch-Theologischen Fakultäten des Landes im Schlussprotokoll zu Artikel 3 Abs 1, bedeuten eine institutionelle und finanzielle „Lebensversicherung“ für ein Fach, in dem nach Auskunft des Statistischen Bundesamt „die Zahl der Studienanfänger ... seit Jahren tendenziell rückläufig“ ist. Doch das Land Baden-Württemberg bürdet sich hier Dauerlasten auf, für die es keinen Gestaltungsspielraum seitens der Hochschulen und des Landes mehr geben wird, womit man gleichzeitig auch noch gegen die Autonomie der Universitäten verstößt.

Zudem werden damit die beiden evangelischen Landeskirchen gegenüber anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften privilegiert, da es hier vorwiegend um die wissenschaftliche Ausbildung späterer evangelischer Pfarrer und Religionslehrer geht. Doch wie das Statistische Bundesamt weiterhin feststellte (Pressemitteilung Nr. 332 vom 15. 8. 2005), scheint auch „die Perspektive, den Beruf des Pfarrers oder der Pfarrerin zu ergreifen, (...) erheblich an Attraktivität verloren zu haben: In den letzten 10 Jahren sank die Zahl derjenigen, die ihr Studium der evangelischen Theologie mit einer kirchlichen Prüfung abschließen wollen, um 44% ...“.

Vor dem Hintergrund des statistisch nachgewiesenen, seit Jahren abnehmenden Interesses der studierfähigen jungen Bevölkerung am Studium der Theologie oder am Beruf des Pfarrers bzw. der Pfarrerin, wirkt so die im Schlussprotokoll vermerkte gemeinsame Verpflichtung von Land und Kirche „dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von Studierenden an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten vorhanden sein wird“ wunderlich und es stellt sich uns die Frage, wie das Land einer solchen Verpflichtung nachkommen kann.

In Absatz 3 wird dann noch dem Land das volle Risiko theologischer Lehrstreitigkeiten innerhalb der Kirche aufgebürdet. Denn einmal berufene und beamtete Hochschullehrer, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Arbeit oder auch nur persönlichen Entwicklung in Dissens zu



Bekenntnis und Lehre der Kirche geraten, können nicht entlassen, sondern müssen an anderer Stelle (außerhalb der Theologischen Fakultäten) an der Universität weiterbeschäftigt werden. Erinnerung sei hier an die Fälle *Hans Küng* (Tübingen) und *Gerd Lüdemann* (Göttingen), wo es, weil die Kirchen die Lehre der beiden wissenschaftlich renommierten Professoren dogmatisch beanstandeten, jeweils zu teuren Institutsausgründungen kam, was zu Lasten des Staates ging.

Artikel 6: Erziehungsziele / Artikel 7: Christliche Gemeinschaftsschule / Artikel 8: Evangelischer Religionsunterricht

Quasi durch die legislative Hintertür wird im vorliegenden Staatsvertrag in Artikel 6 der Versuch unternommen, die schon seit langem strittige, dem Gebot der weltanschaulichen Neutralität widersprechende und der soziokulturellen Zusammensetzung der Schülerschaft keineswegs mehr entsprechende Formulierung der Landesverfassung, nach der die Erziehung der Jugend in den Schulen „in der Ehrfurcht vor Gott und im Geiste der christlichen Nächstenliebe“ zu erfolgen habe, festzuschreiben und so dem weiteren gesellschaftlichen Diskurs zu entheben. Besser und auch dem gesellschaftlichen Frieden und Zusammenhalt dienender wäre es allerdings, das umstrittene Erziehungsziel „Ehrfurcht vor Gott“ (welchem: Allah, Schiwa, Jahwe, Elohim, ... ?) ersatzlos zu streichen und die „christliche Nächstenliebe“ durch die in allen Religionen zu findende „Goldene Regel“ zu ersetzen.

Ein Fossil aus der frühen baden-württembergischen Verfassungsgeschichte und ein schon lange überholtes Relikt ist das Postulat der öffentlichen Volksschule als einer „Christlichen Gemeinschaftsschule“, wie es in Artikel 7 des Staatskirchenvertrages nun wieder bemüht wird. Vor den gegebenen soziokulturellen Verhältnissen und angesichts des besonders starken Anteils von Schülern mit Migrationshintergrund gerade in den öffentlichen Grund- und Hauptschulen des Landes, stellen diese ein Sammelbecken von Kindern aus nichtchristlichen Familien dar, die sicherlich dem „christlichen Charakter“ der Schulen und einer Erziehung ihrer Kinder „auf der Grundlage christlicher ... Bildungs- und Kulturwerte“, wenn dies denn heute noch in den öffentlichen Schulen überhaupt Realität wäre, widersprechen würden.

Artikel 8 beschreibt zunächst den bisherigen Status des Religionsunterrichts an den Schulen in Baden-Württemberg, um dann in Absatz 5 das Land hinsichtlich des von diesem zu leistenden Kostenanteils für den konfessionellen Unterricht zukünftig noch verstärkt in die Pflicht zu nehmen. Religionsunterricht ist seinem Grundcharakter nach „Unterweisung im Glauben“. Er wird deshalb von den Vertretern einer Glaubensrichtung speziell für die an einem bestimmten Glauben Interessierten erteilt. Warum es Aufgabe des weltanschaulich neutralen Staates sein soll, dies (zukünftig auch noch verstärkt) zu finanzieren, verschließt sich jeder Begründung.

Artikel 10: Körperschaftsrechte

Die Feststellung in Absatz 3 „Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst. Die Kirchen sind Dienstherrn nach öffentlichem Recht“ entspricht der Tradition einer evangelischen Staatskirche, die nach Artikel 140 GG bzw. Artikel 137 I der WRV aufgehoben ist. Doch diese



Status-Zuweisung hat auch eine finanzielle Seite, indem der Wechsel aus dem kirchlichen in den staatlichen öffentlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine Nachteile zur Folge hat. Es handelt sich somit um eine finanzielle Besserstellung der Kirchen und der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie erhalten bei Stellenwechsel gegenüber anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern finanzielle Vorteile, beispielsweise in der tariflichen Eingruppierung oder bei der Altersvorsorge.

Artikel 14: Rundfunk

Die neuerliche zusätzliche Verbürgung für die evangelische Kirche von „angemessenen Sendezeiten“, der Achtung der „sittlichen und religiösen Überzeugungen der evangelischen Bevölkerung“, einer „angemessenen“ Darstellung des Lebens der Kirchen in den Sendungen sowie einer „angemessenen“ Vertretung in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist ebenfalls abzulehnen. Zum einen werden hier neben den Fragen der künstlerischen Freiheit und journalistischen Unabhängigkeit auch und nicht zuletzt die nach der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit insgesamt berührt. Zum anderen ist die hier verbürgte „angemessene“ Vertretung in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits gegeben und die zusätzliche Absicherung dieses Privilegs im Staatskirchenvertrag erschwert nur zukünftige Anpassungen bei der Zusammensetzung der Rundfunkräte, wie sie durch eine fortschreitende Pluralisierung und sich wandelnden gesellschaftlichen Vielfalt mit Sicherheit notwendig werden. Zudem verschärft der staatskirchenvertragliche Vertretungsanspruch der evangelischen Kirche im Rundfunkrat eine bereits bestehende Ungleichbehandlung mit den zahlreichen anderen weltanschaulich-religiösen Gruppen im Lande. Weder Muslime, noch das freigeistig-humanistisch-atheistische Spektrum sind bisher im Rundfunkrat angemessen repräsentiert. Wir erinnern in diesem Zusammenhang noch einmal an die eingangs skizzierte fortschreitende Erosion volksskirchlicher Strukturen, steigender Zahl muslimischer Mitbürger und des zunehmenden Anteils konfessionsfreier, areligiöser und atheistischer Menschen in der Bevölkerung.

Artikel 18: Kirchliches Eigentum / Artikel 19: Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten / Artikel 20: Denkmalpflege

Die hier sowie in den dazugehörigen Artikeln des Schlussprotokolls mit dessen Verweis auf frühere Vereinbarungen umfangreich geregelte Verhältnisse in Bezug auf kirchliches und nicht kirchliches Eigentum kirchlicher Gebäude und Baulasten stellen eine erhebliche finanzielle Förderung der Kirchen dar und werfen ebenfalls gewichtige Fragen auf: die der grundsätzlichen Rechtfertigung im Hinblick auf das Privilegierungsverbot (Gleichheitsprinzip) bzw. den Fortbestand alter Rechte trotz des zwingenden Ablösungsgebots des Artikels 138 I der Weimarer Reichsverfassung und der inzwischen vergangenen Zeit. (Erlöschen der Leistungspflicht durch tatsächliche Abgeltung?) Auch die Regelungen zur Geltung der Vorschriften des Denkmalschutzes kirchlicher Gebäude werden im vorliegenden Staatskirchenvertrag sozusagen unter einen „gottesdienstlichen“ Generalvorbehalt gestellt und werfen damit Fragen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit bzw. Rechtmäßigkeit und dem Gleichstellungsgebot auf.



Artikel 22: Kirchensteuer / Artikel 23 Verwaltung der Kirchensteuern / Artikel 27 Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe

In den Artikeln 22 und 23 sowie 27 wird eine umfangreiche Amts- und Vollstreckungshilfe des Staates sowohl bei der Einziehung wie auch Verwaltung von Kirchensteuern, Kirchgeld und kirchlichen Gebühren wie auch bei der Arbeit der Verwaltungsgerichte und Disziplinarkammern der Kirchen festgeschrieben, bei der zumindest zweifelhaft ist, ob die verfassungsrechtlich gebotene staatliche Neutralität und der Schutz elementarer Bürgerrechte noch gewährleistet ist. Die in Artikel 27 Absatz 4 recht lapidar gehaltene Regelung, dass „die Behörden ... den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten“ übermitteln, wirft z.B. die Frage auf, wie ausgeschlossen wird, dass die Daten nichtevangelischer Bürgerinnen und Bürger (Familienangehöriger) weitergegeben werden. Nichtevangelische Bürgerinnen und Bürger müssen die Möglichkeit haben, zu verhindern, dass ihre persönlichen Datensätze an die Evangelischen Kirchen weitergeleitet werden. Im Sinne des prinzipiellen Gleichbehandlungsgebotes gilt Gleiches natürlich auch für andere Bekenntnisgemeinschaften. Soweit diese (im Gegensatz zu den beiden hiesigen Evangelischen Landeskirchen) beispielsweise gleichgeschlechtliche Partnerschaften ablehnen oder sogar arbeitsrechtlich verfolgen, kann die Weiterleitung der Angabe über das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erhebliche Probleme für die Betroffenen mit sich bringen.

Artikel 25: Staatsleistungen

Die grundsätzliche organisatorische Trennung von Staat und Kirche (Art. 137 I WRV) schließt auch die vermögensrechtlich-finanzielle Trennung (Art. 138 WRV) ein. Solange das Trennungsprinzip im Grundgesetz jedoch nicht konsequent durchgeführt wird und einzelne Verbindungen zulässt, kommen sie formal zumindest allen staatlich anerkannten religiös-weltanschaulichen Körperschaften in gleicher Weise zu. Finanzielle Staatsleistungen an einzelne Kirchen haben deshalb unter dem Aspekt der Gleichbehandlung zu erfolgen. Wir setzen also darauf, dass die im hier vorliegenden Staatskirchenvertrag in Artikel 25 sowie im Schlussprotokoll zu Artikel 25 im einzelnen aufgeführten Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen und ihre zukünftigen hier ebenfalls detailliert beschriebenen Anpassungen in Art und Höhe auch für die pauschalisierten Staatsleistungen an unseren Verband gemäß der bisherigen Regelung und Praxis Geltung gewinnt.

E. Abschließende Zusammenfassung

In Zeiten und Rechtsordnungen, die keine umfassende Religionsfreiheit auf der Basis der institutionellen Trennung von Staat und Religion garantieren, können Verträge einen gewissen Schutz vor staatlichen Übergriffen bieten. In der Bundesrepublik Deutschland und mit den hier im Grundgesetz festgeschriebenen maximalen justiziablen Verfassungsgarantien für die Religionsgemeinschaften, die in vielen Fällen noch dazu über die Freiheitsgarantie hinaus einen privilegierten Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts genießen, bedarf es nur kaum oder ausnahmsweise des Abschlusses von Vereinbarungen und stellt ein solcher Vertrag regelmäßig eine unverhältnismäßige Privilegierung dar, was andererseits eine



Diskriminierung kleinerer Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften bedeutet, mit denen der Staat keinen Vertrag abschließt. Doch Aufgabe des demokratischen Staates ist es gerade Minderheitenrechte zu schützen, anstatt Privilegien zu untermauern.

Wie schon erwähnt, enthält der vorliegende Vertrag zahlreiche Regelungen, die schlechthin überflüssig sind. Dabei entsprechen die Vertragsinhalte ganz und gar den kirchlichen Interessen. Der Nutzen für den staatlichen Vertragspartner – gesehen aus einer „objektiven“, insbesondere parteipolitisch ungebundenen Sicht des religiös-weltanschaulich neutralen Staates – bleibt fragwürdig bzw. erschließt sich aus dem Vertragstext nicht. Insgesamt gesehen stellt sich so der Vertrag als ein Konglomerat überprüfungsbedürftiger Privilegien dar, die nicht festgeschrieben und schon gar nicht ausgebaut, sondern deutlich reduziert werden sollten. Das wäre dann auch kein Akt von Religionsfeindlichkeit, sondern Respekt vor den parlamentarisch-demokratischen Prinzipien und der parlamentarischen Kompetenz sowie der soziologisch-weltanschaulichen Entwicklung und der religionspolitischen Kultur unseres Landes.

Quellennachweis

Bei der Erarbeitung dieser Stellungnahme haben wir uns in wesentlichen Teilen auf folgende, Quellen gestützt, ohne dass die daraus eingeflossenen Texte jeweils im Detail gekennzeichnet wurden. Wir bedanken uns bei den hier aufgeführten Autoren für die weitreichenden Erkenntnisse, die wir aus ihren Arbeiten gewinnen durften, wie wir diese auch zur thematisch vertiefenden Lektüre empfehlen möchten:

Czermak, Gerhard, „Rechtsnatur und Legitimation der Verträge zwischen Staat und Religionsgemeinschaften“ in : Der Staat (39) 2000, 69-85, Duncker & Humboldt, Berlin

Decker Jörg, Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom Januar 2001, hier zitierte Quelle: innovations report, Forum für Wissenschaft, Industrie und Wirtschaft: „Zahl der Woche – Abnehmendes Interesse am Theologiestudium“

Eiken, Joachim, Statistisches Amt der Landeshauptstadt Stuttgart, Kirchen im demographischen Wandel am Beispiel der Landeshauptstadt Stuttgart. Fowid TA-2006-16

Lüder, Wolfgang, „Einige sind gleicher“ Kirchenförderung, Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und Humanistischer Verband Deutschlands, Fowid TA-2001-2

Pfahl-Traughber, Armin, Christliche oder universelle Werte? Kritische Anmerkungen anlässlich des Bündnisses für Erziehung, Fowid TA-2006-11

Sailer, Christian, „Hinkende Trennung oder aufrechter Gang?“ Fowid TA-2003-7

Stuttgarter Nachrichten Online, „Immer weniger Mitglieder“, StN v. 08.01.2007

Will, Rosemarie, „Stellungnahme der Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union zum ‚Gesetz zum Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz‘“ (Drs. 15/4764)

Willand, Ilka, Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 332 vom 15.8.2005, „Interesse am Studium der katholischen Theologie lässt nach“.